



Räume zum Leben

Einladung
zur Hauptversammlung

ISIN DE 0005179006, DE 000A0JCY94
(WKN 517 900, A0J CY9)

BAU-VEREIN
ZU HAMBURG
Aktien-Gesellschaft



Berlin · Hamburg · München

Einladung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft
hiermit zu der am

Donnerstag, dem 29. Juni 2006,
um 11.00 Uhr in der
Handwerkskammer Hamburg,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, der Lageberichte für die Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

4. Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien (Berichtigungsaktien) und entsprechende Satzungsänderung

Aufgrund der im Wege der teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals am 13./16. Februar 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Kapitalerhöhung in Höhe von € 12.000.000,00, die am 7. April 2006 durch Eintragung im Handelsregister wirksam wurde, beträgt das derzeitige Grundkapital der Gesellschaft € 62.819.982,00. Der rechnerische Anteil einer Stückaktie beträgt nach dem im Jahre 2005 durchgeführten Aktiensplit € 3,00. Zur weiteren Erhöhung des Aktienumlaufs ist die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 62.819.982,00 (eingeteilt in 20.939.994 nennwertlose Stückaktien) wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß den §§ 207 ff. AktG um € 6.979.998,00 auf € 69.799.980,00 durch Umwandlung eines Teilbetrages der Kapitalrücklage in Höhe von € 6.979.998,00 erhöht. Die Kapitalrücklage ist in der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2005 mit € 28.529.367,64 ausgewiesen.

Die Kapitalerhöhung in Höhe von € 6.979.998,00 erfolgt durch Ausgabe von 2.326.666 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je € 3,00. Die neuen Aktien stehen den Aktionären entsprechend ihrem Aktienbesitz im Verhältnis 9 : 1 zu. Die neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2006 gewinnberechtigt.

Diesem Beschluss liegt die von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft festgestellte Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 zugrunde. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der Schröder, Nörenberg und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehen.

§ 3 Ziffer 1 und 2 der Satzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„ § 3

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 69.799.980,00 (in Worten: Euro neunundsechzigmillionen siebenhundertneunundneunzigtausend neuhundertachtzig).
2. Es ist in 23.266.660 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.“

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung, längstens jedoch bis zum 28. Dezember 2007, zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung, eigene Aktien von bis zu insgesamt zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von € 62.819.982,00, das heißt bis zu 2.093.999 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 3,00 zu erwerben.

Der Erwerb kann börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien. Bei Erwerb außerhalb des Börsenhandels gilt der auf diese Weise bestimmte, maßgebliche Börsenkurs zum Zeitpunkt der Verpflichtung zum Erwerb durch die Gesellschaft. Bei dem beabsichtigten Erwerb außerhalb des Börsenhandels wird die Gesellschaft allen Aktionären gegenüber ein Angebot entsprechend ihrer Beteiligungsquote abgeben.

Der Vorstand wird ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu

einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Einheitskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. In diesem Fall darf der auf die veräußerungsgegenständlichen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehreren Veräußerungsvorgängen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden genehmigten Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre die erworbenen Aktien in geeigneten Fällen an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht

herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Ziffer II dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

6. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals (mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts) und entsprechende Satzungsänderung

Aufgrund der unter TOP 4 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der damit verbundenen Aufstockung des Grundkapitals auf € 69.799. 980,00 soll das eingeräumte genehmigte Kapital an die gesetzlich zulässige Höhe angepasst werden. Nach Ausübung des genehmigten Kapitals durch die am 13./16.02.2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung in Höhe von € 12.000.000,00 steht noch ein genehmigtes Kapital in Höhe von € 3.600.000,00 zur Verfügung. Der Vorstand muss auch künftig in der Lage sein, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu nutzen oder sich am Markt bietende Akquisitionschancen ergreifen zu können und hierbei sowohl eine Barkapitalerhöhung als auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung wählen zu können. Die bislang in der Satzung vorgesehene Unterscheidung zwischen dem Genehmigtem Kapital I (Kapitalerhöhung gegen Bareinlage) und dem Genehmigtem Kapital II (Barkapitalerhöhung gegen Sacheinlage) soll nicht mehr beibehalten werden, es soll ein einheitliches Genehmigtes Kapital beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Mai 2007 um noch bis zu insgesamt € 3.600.000,00 durch eine oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), sowie die Ermächtigung gemäß § 3 Ziffer 6 der Satzung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Mai 2007 um bis zu insgesamt € 9.809.988,00 durch eine oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen im Wege der Sacheinlage zu erhöhen, werden aufgehoben.
- b) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von € 34.899.990,00 einschließlich einer Ermächtigung im Falle von Spitzenbeträgen oder einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts in Höhe von zehn von Hundert des Grundkapitals und im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen, nach Maßgabe der Neufassung von § 3 Ziffer 4 der Satzung.
- c) § 3 Ziffer 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 28. Juni 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt höchstens um einen Betrag in Höhe von € 34.899.990,00 durch Ausgabe von bis zu 11.633.330 Stückaktien zu erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der

Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszu-schließen:

- soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen);
- soweit der auf die Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gehalten und gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf diejenigen Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 3 Ziffer 1, 2 und 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.“

d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals gemäß Buchstabe a) erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß dem nachfolgenden Buchstaben b) und c) im Handelsregister eingetragen wird.

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Ziffer II dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

7. Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen, soll die von der Hauptversammlung im Jahre 2005 erteilte Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen aufgehoben sowie an die zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung des Grundkapitals angepasst und neu beschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung der bisherigen Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die in der Hauptversammlung vom 24. Juni 2005 beschlossen wurde, wird aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Laufzeit, Aktienanzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juni 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam: Schuldverschreibung oder Anleihen) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 36.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals bis zu € 12.000.000,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erlassenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (nachstehend: Bedingungen) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen sind in € zu begeben und können insgesamt oder in Teilen, einmalig oder mehrmals begeben werden. Sie werden nur gegen Bareinlage ausgegeben.

bb) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenconsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von be-

reits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Option oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt, jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend der Anwendungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (Ausgabe von Aktien aus einem genehmigten Kapital oder Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts).

cc) Umtauschverhältnis, Wandlungs- und Optionspreis, Verwässerungsschutz

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen können die Inhaber ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft umtauschen. Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibung können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten.

In den Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte oder nach der Erfüllung von Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschverhältnis variabel sind und/oder der Wandlungs- oder Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit mit der Entwicklung des Börsenkurses der Aktien oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss entweder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den 10 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung betragen oder mind. 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionskurses der Aktie der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der Tage, an denen Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen könnten, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Betrag der Schuldverschreibung nicht überschreiten.

dd) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Anleihebedingungen können festlegen, dass im Falle der Wandlung- bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern einen Geldbetrag zahlt, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der zehn Börsentage vor oder nach Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- bzw. Wandelanleihen nach Wahl der Gesellschaft statt in Neu-Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Wandlungspflichten durch die Lieferung solcher Aktien erfüllt werden können.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeitenstückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen.

c) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu € 12.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 Stück neuer Inhaberaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus gegen bar ausgegebene Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Satzungsänderung

§ 3 Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„ Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 12.000.000,00, eingeteilt in bis zu 4.000.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien,

zur Sicherung der aufgrund der Hauptversammlung vom 29. Juni 2006 ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird jeweils nur insoweit durchgeführt, als die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen tatsächlich ausgegeben werden und

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionscheinen, die den von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juni 2006 bis zum 28. Juni 2011 auszugebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juni 2006 bis zum 28. Juni 2011 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Ziffer II dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

8. Änderung von § 11 (Teilnahme an der Hauptversammlung) und § 13 (Einberufung) der Satzung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten „Record Date“, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurde durch das UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Mit den nachstehenden Beschlüssen soll die Satzung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Der bereits insoweit am 25. Juni 2004 von der Hauptversammlung beschlossene Vorratsbeschluss, der auf Basis des seinerzeit ergangenen Regierungsentwurfes zum UMAG beruhte, wurde dem Handelsregister nicht zur Eintragung vorgelegt.

Die nachstehenden Beschlüsse sollen die Satzung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

a) § 11 Ziffern 2, 3 und 4 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„ § 11

2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden

und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am 7. Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

3. Für die Berechtigung nach Ziffer 2 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über Aktien, die nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Urkunden verbrieft sind, kann auch von der Gesellschaft, einem Notar oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union nach der dort erfolgten Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.
4. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“

§ 11 Ziffern 1, 5 und 6 bleiben unverändert.

b) § 13 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„ § 13

Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag gemäß § 11 Ziffer 2 der Satzung einzuberufen.“

9. Ergänzung von § 14 Ziffer 2 der Satzung (Leitung der Hauptversammlung)

Mit dem UMAG wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach dem neuen § 131 Abs. 2 Satz 2

AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher folgenden Beschluss vor:

§ 14 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„ § 14

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.“

10. Wahlen zum Aufsichtsrat

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind die §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (vormals BetrVG 1952) maßgebend. Gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, von denen vier durch die Aktionäre und zwei durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

Gemäß § 102 Abs. 1 AktG endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder, die die Aktionäre vertreten, mit dem Ende dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr beschließt, als Vertreter der Aktionäre folgende Herren in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Dr. Lutz R. Ristow, Diplom-Kaufmann, Mitglied des Vorstands der TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, wohnhaft in Hamburg
- b) Herrn Rolf Hauschildt, Kaufmann, wohnhaft in Düsseldorf,
- c) Herrn Dr. Wolfgang Schnell, Chemiker, wohnhaft in München,
- d) Herrn Lorenz von Ehren, Kaufmann, wohnhaft in Hamburg,

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu den Mandaten der hier vorgeschlagenen Herren werden unter II. Ziffer 4 angegeben.

Bekanntgabe gemäß Ziffer 5.4.3. Deutscher Corporate Governance Kodex:

Ziffer 5.4.3. des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 bestimmt, dass Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden sollen. Der Aufsichtsrat geht in seiner derzeitigen Zusammensetzung davon aus, dass von den unter TOP 10 a) bis d) zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten nach deren Wahl durch die Hauptversammlung Herr Dr. Lutz Ristow aus der Mitte des Aufsichtsrats zur Wahl als Vorsitzender des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden wird.

11. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Schröder, Nörenberg und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

II. Berichte des Vorstands

1. Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Die dem Vorstand unter Tagesordnungspunkt 5 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Preis, der den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten darf, erwerben und wieder veräußern darf. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb bzw. der Veräußerung der Aktien. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Die Ermächtigung kann bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, längstens jedoch bis zum 28. Dezember 2007 ausgeübt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, bei der Veräußerung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll möglich sein (a) gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum

Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und (b) um die erworbenen Aktien an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. In beiden Fällen dient der Ausschluss des Bezugsrechts dem Interesse der Gesellschaft.

Im Fall (a) ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss beispielsweise, dass die Aktienstreuung durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland optimiert wird. Die Verwaltung wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hier ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die gesamte Zahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nur zu einem Preis zu veräußern, der nicht wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußerten Aktien dürfen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, wobei bei Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien zu berücksichtigen sind, die unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, berechtigt sind. Hierdurch soll der für die vom Bezugsrecht ausgeschlos-

senen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten werden. Aufgrund des begrenzten Umfangs haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Im Fall (b) soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, flexibel Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Übertragung eigener Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Die Nutzung eigener Aktien ist hierfür ein flexibles Instrument. Sie setzt für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Ausgabe eigener Aktien nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

2. Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung – Genehmigtes Kapital

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des neu geschaffenen genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues und einheitliches Genehmigtes Kapital in Höhe von € 34.899.990,00 einzuräumen und die derzeit noch im Genehmigten Kapital I für einen Restbetrag in Höhe

von € 3.600.000,00 bestehende Ermächtigung sowie die gemäß § 3 Ziffer 6 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in Höhe von € 9.809.988,00 aufzuheben. Die bisherige Unterscheidung zwischen einem Genehmigten Kapital I (Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen) und Genehmigten Kapital II (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen) wird nicht beibehalten.

Mit der beantragten Ermächtigung zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals in voller Höhe des nach dem Aktiengesetz zulässigen Betrages wird dem Vorstand ein den sich fortentwickelnden Kapitalmärkten angepasstes, flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik und Unternehmensfinanzierung eingeräumt. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen.

Weiterhin soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von

Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu stark in Anspruch zu nehmen oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Aktienaussgabe aus einer Kapitalerhöhung nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Schließlich ist gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Bezugsrechtsausschluss auch zulässig, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt aufgrund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Vorliegend muss bei der Bestimmung des Grenzbetrages von 10 % des Grundkapitals auch die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft berücksichtigt werden, sofern eine solche ebenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind. Hierdurch wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Kapitalerhöhung haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an diese Stelle das neu genehmigte Kapital tritt, wird der Vorstand angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

3. Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung – Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Da die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehene Beschlussfassung u.a. die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vorsieht, hat der Vorstand den nachfolgenden Bericht gem. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet:

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Gesellschaft. Die vorgeschlagene, auf fünf Jahre befristete Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten im Gesamtnennbetrag von bis zu € 36.000.000,00 soll die Gesellschaft in erster Linie in die Lage versetzen, die Kapitalausstattung der Gesellschaft zügig, flexibel und zu attraktiven Konditionen zu stärken.

Bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll allerdings ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Investitionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses

nisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Ausgabe der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn er nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt, jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend der Anwendungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (Ausgabe von Aktien aus einem genehmigten Kapital oder Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts). Zu einer wesentlichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung kommt es durch einen solchen Ausschluss des Bezugsrechts nicht, da Voraussetzung ist, dass der Wert eines hypothetischen Bezugsrechts gegen Null tendiert. Zudem wird durch die Beschränkung dem Umfang nach sichergestellt, dass die betroffenen Aktionäre über einen Zukauf an der Börse ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten können.

Um dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung zu tragen, wird der Vorstand im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob ein Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

4. Angabe zu den Mandaten in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Herren nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG (Tagesordnungspunkt 9 a. bis d.)

a. Herr Dr. Lutz Ristow

- JUS Aktiengesellschaft für Grundbesitz, Berlin (Mitglied des Aufsichtsrats),
- Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH Tegernsee (Mitglied des Aufsichtsrats),
- REAL Immobilien GmbH, Leipzig (Mitglied des Beirats),
- TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Tegernsee (Mitglied des Vorstands).

b. Herr Rolf Hauschildt

- TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Tegernsee (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats),
- JUS Aktiengesellschaft für Grundbesitz, Berlin (Mitglied des Aufsichtsrats)
- REAL Immobilien GmbH, Leipzig (Mitglied des Beirats)
- Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH, Tegernsee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- GERMANY Epe AG, Grunau-Epe, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- TOGA Vereinigte Webereien AG i.L., Aachen, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- ProAktiva Vermögensverwaltung AG, Hamburg (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Allerthal Werke AG, Grasleben, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Scherzer und Co. AG, Köln (Mitglied des Aufsichtsrats)

c. Herr Dr. Wolfgang Schnell

TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Tegernsee (Mitglied des Aufsichtsrats).

d. Herr Lorenz von Ehren

Keine Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

III. Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG, die auf der Hauptversammlung vom 29. Juni 2006 beschlossen werden soll, gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen mit bestimmten sich aus dem UMAG ergebenden Modifikationen fort.

Dies bedeutet, dass für die Hauptversammlung am 29. Juni 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Dabei ist es ausreichend, nur eine der beiden folgenden Alternativen zu erfüllen:

1. Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung von Aktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die satzungsgemäß ihre Aktien spätestens zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der nachstehend genannten Bank und deren Niederlassungen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstelle ist:

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpapiersammelbank spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist gemäß § 11 Ziff. 3 der Satzung bei der Gesellschaft einzureichen.

2. Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 123 Abs. 3 AktG in der Fassung des UMAG auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung unter folgender Adresse zugehen:

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Nach ordnungsgemäßigem Eingang des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu unternehmen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

3. Anträge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich zu richten an:

Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft
Rechtsabteilung
Alte Königstraße 8-14, 22767 Hamburg
Fax: (0 40) 380 32-446
e-mail: info@bau-verein.de

Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, werden den anderen Aktionären im Internet unter

www.bau-verein.de/Aktionärsmitteilungen/Hauptversammlung

unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte und nicht ordnungsgemäße Anträge werden nicht berücksichtigt.

4. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Haupt-

versammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, die von der Hinterlegungsstelle oder der Gesellschaft ausgestellt wird.

Hamburg, im Mai 2006

Der Vorstand

Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005, die Lageberichte für die Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Alte Königstraße 8-14 in 22767 Hamburg aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen. Der Geschäftsbericht 2005 steht im Internet unter www.bau-verein.de zum Download zur Verfügung.

Anfahrt Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12, 20355 Hamburg (HH-Mitte)



Mit dem Auto:

- A7: Abfahrt Othmarschen, Bahrenfeld oder Schnelsen.
Fahren Sie in Richtung Zentrum, Stadtteil Hamburg-Mitte.
- A1: Aus Lübeck Richtung Hamburg, Abfahrt Hamburg-Horn.
Fahren Sie in Richtung Zentrum über die Sievekingsallee, Bürgerweide, biegen rechts in die Wallstraße ein und fahren die Sechslingspforte bis zum Ende und folgen dann links dem Straßenzug An der Alster bis zum Ferdinandstor und fahren dann rechts über die Lombardsbrücke immer geradeaus über Esplanade, Gorch-Fock-Wall bis zum Hostenwall.

Mit dem Bus:

Station: Von Hamburg-Hauptbahnhof oder Bahnhof Altona aus erreichen Sie die Handwerkskammer mit der Buslinie 112 in ca. 9 Minuten. Die Haltestelle heißt „Handwerkskammer Hamburg“ und befindet sich direkt vor dem Haupteingang.

Mit der U- oder S-Bahn:

- U2: Bahnstation Messehallen.
Benutzen Sie den Ausgang Wallanlagen, gehen an den Gerichten vorbei rechts in den Holstenwall.
Fußweg ca. 400 m
- U3: Bahnstation St. Pauli.
Benutzen Sie den Ausgang Millerntor, von dort aus sind es ca. 5 Minuten Fußweg zum Holstenwall.
- S-Bahn: Bahnstation Stadthausbrücke, Haltestelle der S1 und S3.
Benutzen Sie den Ausgang Michalisstraße, gehen dann den Berg hoch bis zum Großneumarkt, überqueren diesen, biegen dann links in den Neuen Steinweg und danach rechts in die Neanderstraße. Links überqueren Sie dann den Enckeplatz und rechts liegt der Holstenwall.

Bau-Verein zu Hamburg AG

Alte Königstraße 8-14
22767 Hamburg

ab Sommer 2006
Steckelhörn 9
20457 Hamburg

Tel. (0 40) 380 32-0
Fax (0 40) 380 32-388

info@bau-verein.de
www.bau-verein.de

info@raeumezumleben.de
www.raeumezumleben.de